Dr. Friedrich Reichs.

PASTORAL-MEDICIN

VON

DR. CARL CAPELLMANN,
PRACT. ARZT IN AACHEN.

FÜNFTE AUFLAGE.

AACHEN 1881.
VERLAG VON RUDOLF BARTH.

A. Das fünfte Gebot.

I. Künstlicher Abortus und Verkleinerung des lebenden Kindes zur Rettung des Lebens der Mutter. [1])

1. Der Abortus.

Der christlichen Cultur war es vorbehalten, den künstlichen Abortus als Heilmittel zu verbieten und fast gänzlich auszurotten, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Engländer sich das sehr zweifelhafte Verdienst erwarben, den Abortus in die Reihe der geburtshilflichen Operationen wieder einzuführen. Den Engländern folgten die Franzosen und nach längerem Widerstreben auch die deutschen Geburtshelfer. Jaquemier [2]) schreibt 1867: „Aujourd'hui qu'on n'hésite plus à interrompre dès ses premières phases une grossesse, qui n'eût pu arriver à son terme sans mettre en danger la vie de la femme enceinte, il n'est pas un médecin digne de ce nom qui consentirait à rester volontairement un témoin inactif." In Deutschland haben Mende, Kiwisch und Scanzoni die Operation wieder eingeführt; ihrem Einflusse besonders ist es zuzuschreiben, dass heute fast alle Lehrer und Schriftsteller über Geburtshilfe wenigstens die

---

[1]) Vergleiche meine Abhandlung über diese Frage unter dem Titel: De occisione foetus, quam abortu provocato, perforatione, cephalotripsia medici audent. Eine Studie für Aerzte und Theologen. Aachen bei R. Barth 1875.

[2]) Jaquemier im Dictionaire encyclopédique des sciences médicales. Paris 1867. Tom. 7. pag. 575.

eine oder die andere, oft recht viele Indicationen für den künstlichen Abortus angeben.

Abortus ist die Ausstossung des befruchteten Eies aus dem Uterus vor derjenigen Zeit der Schwangerschaft, in welcher das Ei soweit entwickelt ist, dass es selbstständig weiter zu leben vermag. Durch den Abortus verfällt also das Ei dem sichern Tode. Der künstliche Abortus hat also als directen Effect den Tod des ausgestossenen Eies, der künstliche Abortus ist eine Tödtung des Eies.

Um den richtigen Standpunkt zu gewinnen für die Beurtheilung der Frage nach der Erlaubtheit des Abortus provocatus als Kunsthilfe, ist es nöthig, das Wesen des Objectes beim Abortus zu bestimmen. Dies Object ist das befruchtete, in der Entwickelung begriffene Ei des menschlichen Weibes. Als lebend muss das Ei vorausgesetzt werden, so lange man von dem Absterben desselben nicht überzeugt ist.

Der Austreibung eines todten Eies stände selbstverständlich nichts im Wege. Es ist jedoch ungeheuer schwer, ja meist ganz unmöglich, in der Zeit der Schwangerschaft, um welche es sich hier handelt, von dem Leben resp. dem Tode der Frucht sich zu überzeugen. Somit haben wir bei dem Ei das Leben vorauszusetzen. Lebt aber das Ei, so hat es auch eine menschliche Seele. Die einheitliche menschliche Seele ist auch gleichzeitig das Lebensprincip für das animalische Leben des Menschen. Es ist aber kein Grund für die Annahme vorhanden, dass das menschliche Ei etwa bis zur Geburt oder bis zu einem gewissen Zeitpunkte der Schwangerschaft ein anderes Lebensprincip, eine andere Seele habe, qua cedente wie der heil. Thomas [1]) meint, erst die vernünftige menschliche Seele an die Stelle tritt. Warum ein mehrmaliges unmittelbares Eingreifen der schöpferischen Thätigkeit annehmen, wo *ein* Schöpfungsact ausreicht?

Dass während des Intrauterinlebens die höheren seelischen Functionen nicht vorhanden sind, resp. sich nicht äussern, kann nicht als Beweis für die Abwesenheit der vernünftigen Seele angeführt

---

[1]) Quaestiones disputatae, quaest. unica de anima art. 9. „Et sic quum in embryone primo sit anima vegetativa tantum, quum perventum fuerit (sc. embryo) ad majorem perfectionem, tollitur forma imperfecta et succedit forma perfectior, quae est anima vegetativa et sensitiva simul, et ultima cedente succedit ultima forma completissima, quae est anima rationalis.“

werden. Denn einmal hat dies seinen Grund darin, dass die Organe der Wahrnehmung und der Thätigkeit beim Embryo nicht entwickelt oder in ihrer Function gehemmt sind. Auf der andern Seite steht dieser Vorgang nicht isolirt da. Im ruhigen Schlafe, bei der Ohnmacht, dem Scheintode sehen wir ebenso die Functionen des animalischen Lebens ihren Fortgang nehmen, während die höheren seelischen Functionen suspendirt sind oder wenigstens suspendirt erscheinen. Es braucht die Seele nicht fortwährend in allen Richtungen thätig zu sein, wenigstens darf aus dem Nichtvorhandensein einiger Seelenfunctionen nicht auf Abwesenheit der Bedingungen für diese Functionen geschlossen werden. Aus dem Fehlen der höheren Seelenfunctionen kann also die Nichtanwesenheit der vernünftigen Seele nicht gefolgert werden. Daher nehmen wir an, dass das menschliche Ei im Augenblicke der Befruchtung mit der vernünftigen menschlichen Seele begabt wird, und dass das befruchtete menschliche Ei ein selbständiges menschliches Individuum ist.

Jedes menschliche Individuum, also auch das befruchtete menschliche Ei, hat als erstes Recht das Recht auf sein Leben. Dieses Recht ist unantastbar, wenn nicht:

1. das Individuum desselben verlustig geht durch Zuwiderhandeln gegen die göttliche und die menschliche Gesetzgebung und durch das Hinwegsetzen über alle natürliche und gesellschaftliche Ordnung; oder wenn nicht

2. durch einen widerrechtlichen Angriff auf Leib und Leben eines anderen Menschen dieser Andere das Recht erlangt, in der Abwehr dieses Angriffes (Nothwehr) den ungerechten Angreifer selbst an Leib und Leben zu schädigen, ja sogar ihm sein Leben zu nehmen, um das eigene Leben zu erhalten.

ad 1. Das Kind im Mutterleibe kann nicht durch Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und Uebertretung der zu Recht bestehenden Ordnung das Recht seiner Existenz verwirken, weil es gezwungener Weise sich in völliger Passivität befindet. Niemand kann in der Passivität, durch Nichthandeln eine Strafe verwirken, wenn ihm ohne seine Schuld die Möglichkeit des Handelns genommen ist.

ad 2. Ebenso wenig ist die Auffassung möglich, dass der Foetus sich in der Lage des ungerechten Angreifers gegen Leib und Leben der Mutter befinde. Das Kind ist ohne sein Zuthun, ohne

jede eigene Thätigkeit und ohne irgend einen Willensact in die Lage gekommen, für das Leben der Mutter eventuell gefährlich werden zu können. Daher kann von einem ungerechten Angriffe absolut keine Rede sein. Die Bestimmung „ungerecht" ist aber wesentlich nöthig, um die Abwehr bis zur Tödtung erlaubt zu machen. Ob in dem Falle, wo das Kind ohne Lebensgefahr für die Mutter nicht geboren werden kann, das Kind überhaupt als „Angreifer" zu betrachten ist, ist mehr als zweifelhaft. In der bei weitem grössten Mehrzahl der Fälle liegt das *Geburtshinderniss* auf Seiten der Mutter durch Beckenenge etc. Auch geht die *Geburtsthätigkeit* nicht von dem Kinde, sondern von der Mutter aus. Durch die Thätigkeit des Uterus, welche allerdings nicht unter dem Willenseinflusse der Mutter steht, welche aber doch von ihr ausgeht, ihr angehört, entsteht die Gefahr für Mutter und Kind. Wenn also durch einen Willensact der Mutter, die Zeugung, das Kind ohne sein Zuthun in die intrauterine Situation gekommen, wenn durch eine von der Mutter ausgehende Thätigkeit die Entfernung des Kindes aus dem Uterus erstrebt wird, wenn endlich (meist wenigstens) Hindernisse, die von der Mutter ausgehen, diese Entfernung stören oder hindern und durch diese sämmtlich von der Mutter ausgehenden Umstände das Leben von Mutter und Kind in Gefahr kommt, kann da noch mit irgend einem Rechte das Kind ein „Angreifer", oder gar ein „ungerechter Angreifer" genannt werden?

Es kann also der Mutter, resp. dem für die Mutter handelnden Arzte das Recht der Nothwehr nicht zur Seite stehen.

Daher ist der künstliche Abortus als eine widerrechtliche Tödtung, als ein Mord zu betrachten.

Mord ist durch jede göttliche und menschliche Gesetzgebung verboten, also ist *der künstliche Abortus verboten.* [1])

---

[1]) Von solchen Personen, die ausserehelich schwanger sind, wird dem Arzte zuweilen die Zumuthung gemacht, die Frucht abzutreiben, damit sie vor Schande bewahrt bleiben etc. Dass der Arzt hierzu die Hand *absolut nicht* bieten darf, ist selbstverständlich. Es gibt nun Aerzte, welche rathen, das Ansinnen nicht einfach zurückzuweisen, damit nicht die abgewiesene Person sich nach einem anderen, vielleicht willigeren Helfer umsehe. Sie wollen in einem solchen Falle scheinbar auf das Verlangen eingehen und etwas ganz Indifferentes, etwa Brodpillen, verordnen, um die Person hinzuhalten. Abgesehen davon, dass diese Täuschung meist ihren Zweck nicht erreichen wird, halte ich ein solches auch nur schein-

Es fragt sich, ob es Umstände gibt, welche den künstlichen Abortus erlaubt machen.

Hierbei ist zweierlei zu unterscheiden:

1. Ist es erlaubt, *direct* den künstlichen Abortus einzuleiten, um dadurch eine Lebensgefahr für die Mutter abzuwenden?

2. Ist es erlaubt, *indirect* den künstlichen Abortus einzuleiten, um dadurch eine Lebensgefahr für die Mutter abzuwenden?

ad 1. Die Moralisten antworten: Nunquam licet directe procurare abortum. Also auch zur Abwendung einer Lebensgefahr für die Mutter kann der directe Abortus nicht erlaubt werden. Man kann dabei unmöglich sagen, man intendire direct das Wohl der Mutter und nur indirect den Abortus. Mit Ausnahme eines einzigen Falles (siehe unten) ist die Gefahr für die Mutter erst dann und erst dadurch beseitigt, wenn und weil der Abortus erfolgt ist. Also folgt die Rettung der Mutter nicht directe et immediate aus dem zur Einleitung des Abortus angewandten, an sich vielleicht indifferenten Mittel, sondern erst aus dem Abortus als aus ihrer causa. Es darf aber der direct gewollte gute Effect nicht aus einem verbotenen Effecte als seiner causa hervorgehen, weil in diesem Falle der verbotene Effect nothwendig direct gewollt sein muss.

ad 2. Indirect würde die Einleitung des Abortus sein, wenn Jemand Mittel anwendete, welche zur Abwendung der Gefahr für die Mutter nöthig oder dienlich erscheinen, aber nebenher voraussichtlich den nicht intendirten Abortus hervorrufen oder hervorrufen können.

An sich gute oder indifferente Mittel anwenden mit directer Intention auf einen guten Effect, welche gleichzeitig voraussichtlich noch einen verbotenen aber nicht gewollten Effect hervorbringen, ist erlaubt unter der Bedingung,

dass der direct gewollte gute Effect gleichwerthig ist dem durch den verbotenen Effect verursachten Schaden, Verlust;

dass die angewandten Mittel direct und unmittelbar geeignet sind, den guten Effect zu bewirken, nicht etwa der gute Effect erst aus dem zugleich erfolgenden verbotenen Effect als seiner causa hervorgehe;

---

bares Eingehen auf den verbrecherischen Plan für moralisch unerlaubt und jedenfalls für sehr unwürdig.

dass ein anderes Mittel zur Erreichung des guten Effectes nicht existirt oder nicht bekannt ist;

dass man endlich sich möglichst bemüht, den verbotenen Effect zu verhindern.

Sonach ist es erlaubt (vergl. Gury[1]), tract. de V. 402), bei der Behandlung von kranken Schwangeren selbst ohne dringende Lebensgefahr Mittel anzuwenden, welche nach den Erfahrungen der medicinischen Wissenschaften direct zur Heilung der Mutter nöthig oder geeignet sind, wenn auch dieselben erfahrungsgemäss zuweilen den Abortus bewirken können, aber nicht bewirken müssen und wirklich höchst selten bewirken. Die wahrscheinlich oder sicher durch das Mittel zu erreichende Heilung der Mutter steht einer nur möglichen Gefährdung der Frucht gegenüber, der direct gewollte gute Effect ist also gleichwerthig dem möglicherweise erfolgenden üblen Effecte. Hierher gehören alle innerlichen, pharmaceutischen Mittel in den Gaben, wie sie zur Heilung anderer Krankheiten erforderlich sind. Ebenso gehören hierher Bäder, Aderlass, Einspritzungen in die Genitalien und Aehnliches. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass bei der Anwendung sowohl der innern als der äussern Mittel das zur Heilung der Mutter erforderliche Maass nicht überschritten werden darf; man ist auch hierbei verpflichtet, den doch möglichen Effect des Abortus nach Kräften zu verhindern.

Ferner ist es erlaubt, bei directer unmittelbarer Lebensgefahr der Mutter ein Mittel anzuwenden, welches geeignet ist, direct und unmittelbar die Rettung der Mutter zu bewirken, welches gleichzeitig aber voraussichtlich auch den Abortus zur Folge haben wird, wenn ein anderes Mittel zur Rettung der Mutter nicht existirt und man sich möglichst bemüht, den Abortus zu verhindern. In meiner oben angeführten Abhandlung (pag. 73 ff.) habe ich des Näheren nachgewiesen, dass mit Ausnahme eines einzigen Falles überall da, wo die Geburtshelfer unserer Tage eine Indication für den künstlichen Abortus sehen, die eine oder andere der angeführten Bedingungen nicht zutrifft. Insbesondere wird überall die eine Bedingung nicht erfüllt: dass die Rettung der Mutter *unmittelbar* aus dem angewandten

---

[1]) Gury, Compendium Theologiae moralis, Antonii Ballerini adnotationibus locupletatum. Editio tertia. Romae 1874—76.

Mittel hervorgehen muss. In allen Fällen würde erst aus der Beseitigung des Eies, aus der Unterbrechung der Schwangerschaft die Rettung der Mutter folgen und könnte daher von einer indirecten Einleitung des Abortus keine Rede sein. Der Abortus würde selbst Mittel sein, aus dem die Rettung der Mutter folgte und müsste somit direct als Mittel angewandt werden, was unerlaubt ist.

Diese und alle anderen Bedingungen treffen meines Erachtens zusammen nur in dem einzigen Falle, dass der schwangere Uterus irreponibel im kleinen Becken eingeklemmt ist, wie dies bei Rückwärtsbeugung, Senkung und Vorfall des schwangeren Uterus geschehen kann. Wenn hier alle anderen Mittel, welche die Wissenschaft behufs Reposition resp. Befreiung des Uterus kennt, vergeblich angewendet worden sind, so halte ich es für erlaubt[1]), durch Eihautstich und Ablassen des Fruchtwassers indirect den Abortus einzuleiten, denn:

1. Die Mutter befindet sich in einer unmittelbaren Lebensgefahr und wird ohne die Reposition des Uterus mit dem Ei zu Grunde gehen;

2. Ein anderes Mittel zur Rettung der Mutter existirt nicht mehr;

3. Die Entleerung des Fruchtwassers ist unmittelbar geeignet, die Gefahr für das Leben der Mutter abzuwenden. In diesem Falle liegt die Gefahr der Mutter nicht in der Schwangerschaft im physiologischen Sinne, sondern ist rein mechanisch durch die Vergrösserung des Uterus bedingt. Die Entziehung des Fruchtwassers hebt dieses mechanische Hinderniss, verkleinert den Uterus, und es folgt unmittelbar aus dieser Verkleinerung die Möglichkeit der Reposition und der Abwendung der Gefahr für die Mutter, ehe der später allerdings mit Sicherheit erfolgende Abortus eintritt, und ohne dass der wirkliche Abortus, die Entfernung des Embryo aus dem Uterus, zur Hebung der Gefahr nöthig wäre.

Glücklicher Weise ist die Einklemmung des Uterus schon an sich eine nicht häufige Erscheinung, die absolute Unmöglichkeit der

---

[1]) Es ist mir bekannt geworden, dass manche Theologen auch diesen Fall von indirectem Abortus nicht wollen gelten lassen. Ich sehe mich aber nicht veranlasst, von dieser meiner Ansicht abzugehen, bis man meine Argumentation widerlegt und mir beweist, dass eine der Bedingungen fehlt, deren Erfüllung nach dem Obigen die Operation erlaubt macht.

Reposition aber so selten, dass Martin[1]) unter zusammen 57 Fällen nur einmal den Eihautstich anzuwenden nöthig fand. Von den 57 Fällen wurden 50 reponirt, 5 mal erfolgte der Abortus spontan und darnach selbstverständlich Reposition, in einem Falle kam die Frau sterbend in die Anstalt in Folge unglücklicher Versuche zur Entleerung der Blase und starb ohne Reposition. Die mit dem Eihautstich behandelte Frau starb ebenfalls.

2. Die Verkleinerung des lebenden Kindes.

Auch die Verkleinerungsoperationen am Kinde behufs der Entbindung (Perforation, Cephalotripsie, Embryotomie, Embryothlasie) waren zum Theil schon im Alterthume bekannt. Doch hat man bis zum Anfange dieses Jahrhunderts für alle Verkleinerungsoperationen den erfolgten und constatirten Tod des Kindes als conditio sine qua non festgehalten. In diesem Jahrhunderte dagegen hat die Verkleinerung auch des lebenden Kindes sich immer mehr Eingang verschafft, und gilt heute dieselbe fast ganz allgemein da für angezeigt, wo bei der Alternative zwischen Kaiserschnitt und Verkleinerung des Kindes das Interesse der Mutter die Beendigung der Geburt erfordert, die Mutter aber den Kaiserschnitt nicht an sich will vornehmen lassen.

Ist die Verkleinerung des lebenden Kindes als Mittel zur Rettung der Mutter erlaubt?

Offenbar nicht, denn dieselbe ist eine directe Tödtung des Kindes, welche immer unerlaubt ist.

Hierzu kommt, dass die Verkleinerung des Kindes in der allergrössten Mehrzahl der dahin gehörigen Fälle nicht das einzige Mittel zur Rettung der Mutter darstellt, da der Kaiserschnitt wohl fast immer möglich ist.

Endlich ist die Verkleinerung des Kindes nicht einmal ein sicheres Mittel zur Rettung der Mutter, während das Kind sicher zu Grunde geht.

---

[1]) Martin, Die Neigungen und Beugungen der Gebärmutter, Berlin 1866, und Zeitschrift für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten von Martin und Fassbender 1874. I. 1.

Man hat sich gewöhnt, den Kaiserschnitt als eine nahezu tödtliche Operation anzusehen, und in Folge dessen sind einzelne Moralisten zu der Ansicht geneigt, dass der Kaiserschnitt kein geeignetes Mittel sei, die Gefahr für Mutter und Kind abzuwenden. Mag nun auch früher der Kaiserschnitt mehr Leichen als Lebende geliefert haben, heute ist das Umgekehrte der Fall.

Die statistischen Zusammenstellungen ergeben [1]), dass von 100 Frauen, an welchen der Kaiserschnitt ausgeführt wurde, *am Leben blieben:*

nach Kayser 38, nach Michaëlis 46, nach Hermann 57, nach Indes-Lacomb 60, nach Villeneuve 69.

Durchschnittlich wurden also von 100 Müttern 54 erhalten.

Dabei ist zu beachten, dass nach allen Zusammenstellungen die Sterblichkeit beim Kaiserschnitt in der Abnahme begriffen ist, offenbar wegen der verbesserten Technik und Behandlung. Sehr klar wird dies aus einer Zusammenstellung von Garimond [2]). Nach derselben blieben von 100 Müttern beim Kaiserschnitt am Leben:

1750—1800 — 32.
1801—1832 — 37.
1832—1839 — 51.
1839—1861 — 60.

Garimond stützt sich dabei auf die Zusammenstellungen von Kayser, Lauth, Guéniot und Joulain.

Rechnet man hinzu, dass beim Kaiserschnitt nach Scanzoni 65, nach Michaëlis und Hermann 66, nach Kayser 70, nach Villeneuve sogar 72 % der Kinder am Leben bleiben, so darf der Kaiserschnitt in Anbetracht der höchst fatalen Situationen, die ihn nöthig machen, nicht bloss nicht mit dem Namen einer véritable opération de sauvage (Ferdut [3]) belegt werden, sondern ist als eine im höchsten Grade glückbringende, viele Menschenleben rettende Operation zu preisen.

---

[1] Vergleiche das Nähere: Capellmann, de occisione foetus pag. 36.

[2]) Traité theorique et pratique de l'avortement, considéré au point de vue médical, chirurgical et médico-légal par Emile Garimond. Paris 1873 Adrien Delahaye, (citirt nach Schmidt's Jahrbüchern 1874. Bd. 161 Nr. 3).

[3]) Ferdut, E., de l'avortement au point de vue médical etc. Paris 1865. pag. 103.

Die im Gegensatz zu dem Kaiserschnitt so vielgepriesenen Verkleinerungsoperationen dagegen geben ganz andere Resultate, als man nach ihrer vielfachen Empfehlung erwarten sollte. Nach der verhältnissmässig am wenigsten ungünstigen Zusammenstellung von R. Lee (nach Kilian citirt) starben von 127 Müttern nach solchen Operationen 23, nach Professor Halbertsma[1]) starben von 100 Müttern 39—39,5 und selbstverständlich sämmtliche Kinder.

Beim Kaiserschnitt bleiben also durchschnittlich nach obigen Zusammenstellungen

von 200 Leben erhalten 122,5—123;

bei den Verkleinerungsoperationen bleiben durchschnittlich

von 200 Leben erhalten 72,5.

Ueberschuss zu Gunsten des Kaiserschnittes 50 Menschenleben.

Machen auch solche Zahlen keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit, so zeigen sie doch zur Genüge, dass der Kaiserschnitt recht viele Kinderleben erhält und für die Mutter durchaus nicht „fast tödtlich" ist, dass hingegen die Verkleinerungsoperationen, welche das Kind mit Sicherheit tödten, immer nur eine beschränkte Aussicht auf Erhalten der Mutter bieten, ja fast so gefährlich für die Mutter sind, als der Kaiserschnitt selbst. Das dürfte genügen, um auch vom reinen Nützlichkeitsstandpunkte die Verkleinerungsoperationen am lebenden Kinde zu verwerfen.

Somit kann selbst in dem Falle, für welchen so ziemlich alle Geburtshelfer die Verkleinerung des lebenden Kindes für indicirt erachten, nämlich da, wo bei Alternative zwischen Kaiserschnitt und Verkleinerung des Kindes das Interesse der Mutter die Beendigung der Geburt erfordert, die Mutter aber den Kaiserschnitt nicht an sich will machen lassen, — selbst in diesem Falle kann dem Arzte die Tödtung des Kindes nicht erlaubt sein. Es bleibt ihm absolut nichts Anderes übrig, als den Tod des Kindes oder selbst den Tod der Mutter, den er mit erlaubten Mitteln ja nicht abzuwenden im Stande ist, abzuwarten und dann für das noch vorhandene Leben zu thun was die Kunst vermag.

---

[1]) T. Halbertsma, Prof. in Utrecht. Ueber Abwarten, Anlegung der Zange, Craniotomie und Wendung bei Beckenenge, in der nederl. Tijdschr. v. Geneesk. Sept. 1874. (Citirt nach Schmidt's Jahrbüchern 1874. Bd. 161. Nr. 3, pag. 269).

der Pastor Interesse und Verständniss für die Impfung, so wird die Gemeinde dieselbe als gut und selbstverständlich hinnehmen.

Dasselbe gilt von sanitären Maassregeln überhaupt, besonders zu Zeiten herrschender Epidemien und ansteckender Krankheiten. Wäre der Seelsorger ein in Vorurtheilen befangener Mann, so würde in seiner Gemeinde die Durchführung sanitätspolizeilicher Maassregeln mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und nur unter häufiger Anwendung des Zwanges möglich sein, hingegen ein klardenkender Pfarrer die Anordnungen der Behörden auf das wirksamste unterstützen, besonders durch sein Beispiel die Ausführung derselben ungemein erleichtern kann und so die Epidemie selbst und, was oft noch schlimmer ist, den Schrecken vor der Epidemie und die Aufregung während derselben in engen Grenzen zu halten vermag.

Das Ammenwesen.

Bei Erörterung dieses Punktes weiss ich sehr wohl, dass ich in ein Wespennest steche, und bin auf vielen Widerspruch gefasst. Doch sei es darum.

Die Muttermilch ist die natürlichste Nahrung für das Kind und nicht nur das, sie ist die einzig richtige Nahrung für das Kind. Kein anderes Nahrungsmittel, was es auch sei, kann vollkommen die Muttermilch ersetzen; kein noch so grosser Aufwand aller Wissenschaft hat es dahin bringen können, ein *allgemein* brauchbares Ersatzmittel für die Muttermilch zu finden. Das steht fest und wird durch Tausende von Thatsachen bewiesen. Bei den in irgend einer Art künstlich aufgezogenen Kindern ist die Sterblichkeit im Säuglingsalter ganz unvergleichlich grösser als bei denjenigen Kindern, welche mit der Mutterbrust ernährt werden. Aus dieser Thatsache resultirt die positive Pflicht der Mutter, ihrem Kinde die von Gott dazu ihr gegebene Nahrung nicht vorzuenthalten, sondern dasselbe mit ihrer eigenen Milch zu ernähren.

Es fragt sich nun, welche Gründe können die Mutter von dieser Pflicht entbinden?

Gury [1]) sagt: „Mater filiolos proprio lacte nutrire debet (sententia communis) quia hoc jus naturale postulare videtur. Attamen

[1]) Gury. l. c. tom. I. pag. 361.

haec obligatio non urget sub gravi, quia non apparet secus gravis deordinatio. Ab omni autem culpa excusat necessitas, notabilis utilitas, aut consuetudo apud familias nobiles vigens etc. — sed tunc sub gravi mater bonam quoad mores et valetudinem nutricem sibi substituere debet."

Zunächst kann ich mich nicht damit befreunden, dass die gedachte Verpflichtung nicht sub gravi gelten sollte, da es doch feststeht, dass viele Kinder wegen der Entziehung der Muttermilch zu Grunde gehen. Dieses Hinsterben des Kindes, welches zwar nicht sicher folgen muss, aber folgen kann und leider nur zu oft folgt, ist doch gewiss eine gravis deordinatio. Wenn das Hinsterben *sicher* und *nothwendig* der Entziehung der Muttermilch folgte, so wäre die Entziehung der Muttermilch ohne hinreichenden Grund mehr als eine deordinatio, sie wäre Mord. Das Naturgesetz ist, dass das Neugeborne durch die Milch *seiner* Mutter ernährt werde, dafür wird dem Weibe mit dem Kinde die Milch gegeben. Dieses Gesetz gibt dem Kinde ein natürliches Recht auf die Milch *seiner* Mutter und legt der Mutter die natürliche Pflicht auf, *ihrem* Kinde die von der Natur für *dieses* Kind bestimmte Milch nicht vorzuenthalten. Ein Abweichen von diesem Gesetz ist ein Handeln wider ein wichtiges Naturgesetz und nach meiner Meinung eine gravis deordinatio. Ich glaube, man hat zuviel Gewicht gelegt auf den Umstand, dass ja die Mutter sich durch eine Amme kann ersetzen lassen. Ob aber die Möglichkeit der Abwälzung einer Pflicht auf einen Dritten bei einem von der Natur so deutlich vorgezeichneten Wege hinreichend ist, die Art der Verpflichtung bezüglich ihrer Schwere zu ändern, mögen die Moralisten entscheiden.

Hiernach kommen die Gründe näher in Betracht, aus welchen eine Mutter von der Pflicht des Selbststillens „ohne alle Schuld" sich entbinden könnte. Von den bei Gury angeführten Gründen ist selbstverständlich hinreichend die necessitas z. B. wegen Krankheit, Schwächlichkeit der Mutter. Auch eine während der Säugezeit eintretende neue Schwangerschaft kann dahin gerechnet werden, weil der Organismus im Allgemeinen nicht im Stande ist, ohne Schädigung seiner selbst und der Kinder diesen beiden Pflichten zu genügen.

Zweitens führt Gury an „notabilis utilitas". Auch dieser Grund kann als giltig zugegeben werden. Müsste z. B. eine Frau zum

Zwecke des Stillens die von ihr zur Erwerbung des standesgemässen Lebensunterhaltes gewöhnlich betriebene Beschäftigung aufgeben, so kann sie wohl propter notabilem utilitatem von dem Selbststillen dispensirt werden. Dasselbe würde noch Geltung haben, wenn der Gesundheitszustand einer Frau so wäre, dass er eine necessitas gegen das Stillen nicht begründete, aus dem Unterlassen des Stillens aber für denselben eine notabilis utilitas zu erwarten wäre.

Drittens wird angeführt „consuetudo apud familias nobiles vigens". Scavini[1]) führt diesen Grund im Texte nicht an, sondern erwähnt nur in der Anmerkung: „Excusant etiam feminam nobilem ob consuetudinem Salmanticenses, Navarrus etc." Die consuetudo soll also hinreichen, eine so ernste Pflicht hinfällig zu machen, so dass man ab omni culpa excusatus wäre, wenn man, einer consuetudo folgend, eine positive, durch Naturgesetz aufgelegte Pflicht hintansetzte?

Man sagt, die consuetudo ist allerdings eine missbräuchliche und Diejenigen, welche die Gewohnheit aufgebracht haben, haben sicher gesündigt. Die Nachkommen finden aber diese consuetodo vor und folgen ihr gleichsam bona fide. Angenommen, es sei wahr, dass Jeder, der einer schlechten Gewohnheit bona fide folgt, ab omni culpa excusatus wäre, so kann ich diese Supposition doch hier nicht gelten lassen. Einmal ist die bona fides nicht so leicht zu constatiren, weil in jeder Mutter die Stimme der Natur spricht und sich zu Gunsten des Selbststillens durch physische und psychische Vorgänge geltend macht. Dann aber ist meist nicht die consuetudo der Grund des Nichtstillens, sondern es sind die Gründe, welche allerdings zur consuetudo geführt haben, bei jeder einzelnen Mutter aber an sich zur Geltung kommen und nur durch die consuetudo unterstützt werden: wie Eitelkeit, Genusssucht, Zimperlichkeit.

Und wie kommt es, dass nur für die femina nobilis die consuetudo als excusatio angeführt wird? Hat denn eine femina nobilis andere *natürliche* Rechte und Pflichten als eine nicht nobilis? Die consuetudo in diesem Punkte beschränkt sich leider heutzutage durchaus nicht mehr auf die familias nobiles. Wie nun, sind die feminae nobiles, die der consuetudo folgen, ab omni culpa excusatae,

---

[1]) l. c. tom I. pag. 456.

die non nobiles vielleicht nur ab gravi culpa excusatae? Natürliche Pflichten kennen meines Erachtens keine homines nobiles oder non nobiles, Mensch ist Mensch und vor dem göttlichen und Naturrechte gleich. — Vielleicht hat man hierbei gedacht, dass die feminae nobiles die Mittel hätten, eine Amme zu bezahlen, was den andern unmöglich wäre. Darüber gilt, was ich oben gesagt, — ich glaube, dass man diesem Umstande zu viel Gewicht beilegt.

Sei dem wie ihm wolle, leider reisst die in meinen Augen schlechte und wirklich sündhafte Gewohnheit des Nichtstillens aus unzureichenden Gründen immer mehr ein. Die Erhaltung der Körperschönheit, die Belästigung der Damen, die natürlich während des Stillens nicht so ungehindert Concert und Ball, Kaffeeklatsch und Gastereien besuchen können, ja noch frivolere Gründe dienen einem nur zu grossen Theile unserer Mütter als Vorwände, sich der ersten und schönsten Mutterpflicht zu entziehen und — eine Amme zu suchen. Hier steckt das Wespennest, von dem ich oben sprach. Die Mutter ist, und zwar hier sub gravi verpflichtet, durch eine nutrix bona quoad mores et valetudinem sich ersetzen zu lassen. Die Vorschrift ist vorzüglich, weil nicht nur der Leib, sondern auch die Seele des Kindes unleugbar durch die Amme beeinflusst wird. Wird aber diese Vorschrift befolgt? Gewiss, wird man sagen, ich habe die Amme von meinem Hausarzte gründlich untersuchen lassen, und er hat mir die Versicherung gegeben, dass die Person durchaus gesund und eine gute, passende Amme sei. Aber die mores? Auch dafür wird man glauben, genug gethan zu haben, wenn man sich erkundigt und erfahren hat, dass die Person nicht jähzornig, nicht dumm, nicht faul ist, dass sie nicht gewohnheitsmässig lügt, nicht stiehlt etc. Nur nach einem Punkte erkundigt man sich nicht mehr, da es überflüssig ist: nach der moralischen Beschaffenheit der Ammen quoad sextum. Mit einer staunenswerthen Ruhe, ja mit grauenerregender Leichtfertigkeit nimmt man eine gefallene ja sogar eine wiederholt gefallene Person zur Amme. Eine solche Person gibt man seinem Kinde zur Ernährerin, zur steten Gesellschaft und zur ersten Erzieherin. Ist das ein nutrix bona quoad mores? Ja, sagt man, ehrbare Frauen wären mir als Ammen schon lieber, ich kann sie aber nicht finden, und was wird denn das sein, die Andern machen es ja auch so. Ja, Gott sei es geklagt, die Andern machen es

auch so, das ist auch consuetudo geworden. Die eine consuetudo folgt aus der andern. Würde eine Mutter, die ihr Kind aus gutem Grunde nicht selbst stillen kann, dasselbe unter dem Mangel der Muttermilch leiden sehen, sähe sie, dass es nicht gedeiht, dass es krank wird und dem Tod entgegengeht, wenn es nicht eine Amme bekommt, würde sie *dann* widerstrebend darein willigen, in Ermangelung einer ehrbaren Frau durch eine solche gefallene Person sich ersetzen zu lassen, so könnte man ihr nicht Unrecht geben. Aber nein, unsere Damen, die ex consuetudine ihre Kinder nicht stillen, fragen darnach kaum, wenn die Amme nur gesund, d. h. von Körper ist. Ist das nicht schon ein schreckliches Zeichen, dass der Arzt, wenn er die Tauglichkeit einer Amme beurtheilen soll, zuerst und vornehmlich seine Untersuchung dahin richtet und richten muss, ob sie nicht etwa an der lues venerea leidet? Dass dem aber so ist, wird jeder Arzt bezeugen können. Selbst mit dem so gesuchten, berühmten „Ammen vom Lande" ist es nicht mehr viel besser. Auch auf dem Lande hat in unseren Tagen die Unsittlichkeit (vielleicht in Folge der allgemeinen Dienstpflicht, welche die jungen Landleute in ihrer gefährlichsten Lebenszeit in die Städte commandirt und dort fast ohne Aufsicht über ihren sittlichen Lebenswandel drei Jahre festhält?) so zugenommen, dass die ins Tausendfältige gegen früher vermehrten Ammen vom Lande auch nicht mehr erhaben sind über den Verdacht der Syphilis. Ja ich möchte behaupten, und dasselbe ist mir von Geistlichen und Aerzten auf dem Lande versichert worden, dass gerade das Ueberhandnehmen des Ammenwesens auf die Sittlichkeit besonders auf dem Lande verschlechternd einwirkt. Fiel früher ein Mädchen, so war nicht nur Schande und Entehrung vor der ganzen Gemeinde ihr Loos, sondern Armuth und Elend wurde ihr meist für ihr ganzes Leben zu Theil. Anders jetzt. Die Gefallene verlässt ihren Ort nach oder meist noch vor ihrer Entbindung, bringt ihr Kind zu einer Pflegerin, die oft auch nicht viel besser ist, als eine Berliner „Engelmacherin", und ist sicher, recht bald einen guten Dienst als Amme zu finden. Eine Amme hat ein gutes Leben, einen hohen, oft sehr hohen Lohn, der ihr leicht macht, das Kostgeld für das Kind zn erschwingen und häufig sogar noch etwas zu ersparen. Der Unterschied ist zu gross, und die Wirkung bleibt nicht aus. — Nicht selten gefällt

einer Person der Ammendienst so gut, dass sie nach Aufhören ihrer Fähigkeit zu demselben recht bald diese Fähigkeit wieder zu erlangen sucht, wie mir selbst solche Beispiele bekannt sind. Ja, es soll vorkommen, das bis dahin nicht Gefallene mit bewusster oder halbbewusster Absicht sich diese Fähigkeit zu acquiriren suchen. Undenkbar ist es nicht. Das ist eine der Folgen der vielgenannten consuetudo. Es gibt dieser üblen Folgen noch mehr. Wer zählt die Kinder, die elendig zu Grunde gehen, weil ihre Mütter bei fremden Kindern die Mutterpflicht erfüllen? Das ärztliche Vereinsblatt für Deutschland 1876, No. 55 sagt in einem Referat über die statistische Correspondenz für Preussen, dass laut statistischer Nachweise „diesen Verhältnissen (dass die unehelichen Mütter ihre Kinder in fremde Hände geben) jährlich im preussischen Staate viele Tausende solcher Kinder zum Opfer fallen". Sind aber nicht die Mütter, die ohne hinreichenden Grund, nur wegen der consuetudo, eine Amme suchen und theuer bezahlen, für alles Schlechte, das aus ihrer Handlungsweise folgt, wenn auch nur indirect, mit verantwortlich? Schreit das Elend der vernachlässigten, aus Mangel guter Pflege und der Mutterbrust hinsterbenden Ammenkinder nicht zum Himmel gegen die Frauen, die ohne Noth den Kindern ihre Mütter entzogen haben?

Diese grossen Nachtheile, diese vielfachen Schädigungen Dritter an Leib und Seele haben die älteren Moralisten offenbar nicht würdigen können, weil bei der früher so geringen Ausdehnung des Ammenwesens die üblen Folgen desselben nicht vorhanden waren, wenigstens nicht so zu Tage getreten sind. Es ist aber klar, dass dieselben wohl in Betracht kommen bei der Frage, ob eine Mutter ex consuetudine ohne alle Schuld sich des Selbststillens enthalten und selbst ohne jeden Grund sub levi diese Mutterpflicht bei Seite setzen dürfe. Wie heute, bei dem Ueberhandnehmen des Ammenwesens, die Sache liegt, weiss ich nicht, ob die Moralisten, auch diejenigen, welche nicht zu den rigidiores gehören, die consuetudo allgemein[1]) als hinreichenden Entschuldigungsgrund für die Enthaltung vom Selbststillen künftig noch werden gelten lassen können, und ob sie nicht die Mutter sub gravi für verpflichtet erachten

[1]) Einzelne Ausnahmen wird es immer geben.

werden, ihr Kind selbst zu stillen, wenn nicht stichhaltige Gründe die Enthaltung von dieser Naturpflicht rechtfertigen.

Einen nicht ganz kleinen Theil der Schuld an diesem Unfug tragen auch die Aerzte. Einmal dadurch, dass sie es unterlassen, die Frauen gehörig darauf aufmerksam zu machen, dass das Selbststillen nicht nur Pflicht ist, sondern auch die höchste Mutterfreude gewährt, die wahre Schönheit erhöht und selbst der Gesundheit dienlich ist. Die gewaltsame Unterdrückung einer natürlichen Function ist immer vom Uebel. Eine säugende Mutter bietet, wenn sie anders gesund ist, ein Bild höchster Gesundheitsfülle, sie steht auf der höchsten Höhe der Entwickelung des menschlichen Körpers und der menschlichen Schönheit. Und fraget nur eine wahre, echte Mutter, ob es ein Glück gibt, das sie tauschen möchte mit dem beseligenden Gefühl, welches ihr das Selbststillen ihres Kindes bereitet; fraget Die, denen die Natur das Glück versagt hat, wie sie sich darnach sehnen! Fraget aber nicht diese Modepuppen, diese Tanzlieschen und Gesellschaftsdamen; sie werden euch nur vorjammern und klagen und bitten, dass es ja doch nicht gehe, bis der „gute Doctor" gefällig genug ist und — eine Amme befiehlt. Und das ist der zweite Punkt, in dem die Aerzte vielfach fehlen. Sie kennen besser als jeder Andere alle Uebelstände des Ammenwesens, und doch können sie nicht „nein" sagen. Ist das männlich? — Ist ein vernünftiger Grund nicht vorhanden, so darf der Arzt zu so verkehrtem Gebahren seine Hand nicht bieten und auch auf die Gefahr des Schmollens und der Ungnade hin seine Ueberzeugung nicht verleugnen. In dieser Weise würde das Ammenwesen allmählich in seine vernünftigen Grenzen zurückgebracht und von dem jetzt damit getriebenen Missbrauche befreit werden.

Zur Besprechung mit Rücksicht auf das fünfte Gebot eignet sich noch ein Laster, von Andern „moralische Krankheit" genannt, und zwar das Laster der Unmässigkeit, besonders die Trunksucht. Anschliessend hieran sollen einige Krankheitsformen kurz erwähnt werden, weil der Seelsorger mit denselben oft in Berührung kommt und weil bei denselben eine vorsichtige Art der pastoralen Behandlung zuweilen von Nutzen ist. Diese sind: die Hysterie, die Hypochondrie und die Geisteskrankheiten.

eines actus, der nicht nur dem Weibe nicht verboten ist, sondern gegen welchen sie sich nicht einmal wehren kann und darf. Schon aus dem oben angeführten Grunde, weil eine generatio „par surprise“ doch möglich ist, darf sie zur Störung des actus nichts thun, muss vielmehr aus ihren Kräften Alles thun, was zur Erzielung des legitimen Endes nöthig ist. Dabei aber sich des consensus internus in delectationem erwehren, würde über die communes vires weit hinausgehen.

Ferner ist hier zu handeln von der

2. Abruptio copulae ante seminationem.

1. „Quid dicis, si femina ante seminationem viri (sc. ohne Zustimmung des Mannes) se retrahat?“ — Non licet.

2. „Quid dicis, si vir post seminis effusionem se retrahat, quin adhuc mulier seminaverit?“ — „Commune est“, sagt Scavini (l. c. tom. IV. pag. 576) „posse se tactibus mulierem statim ad seminandum excitare, quia hoc pertinet ad complementum actus conjugalis. Esto quod seminatio mulieris non sit necessaria, sed summopere confert; cum natura nihil moliatur frustra. Atque ex hoc deducere est, peccare mulieres, quae in actu copulae animum in alia divertunt, ne concitentur ad seminationem: sicuti vir peccat, qui mulieris seminationem non exspectat.“

Die seminatio feminae, wenn sie auch *aliquid* confert, ist absolut genommen, nicht nöthig zur Befruchtung, und die diversio ad alia wird zu nichts nützen noch schaden. Damit kann man wieder dies peccatum, welches nur in der intentio liegt, wegschaffen. Dem Manne sub peccato auflegen wollen, mulieris seminationem expectare, heisst Unmögliches unter einer Sünde verlangen. Nach der effusio seminis folgt fast immer und fast sogleich eine relaxatio partium virilium, welche eine Fortsetzung der copula ad producendam feminae seminationem unmöglich macht. Debreyne (l. c. pag. 184) meint: „Je ne vois, que la prolongation de l'acte conjugal, ou un nouvel acte, qui soit complet et normal“. Wie ein Arzt eine solche Ansicht haben kann, verstehe ich nicht. Weder das Eine noch das Andere wird in der Regel möglich sein, wenigstens sofort oder ganz kurz nach der copula. Würde man aber erst eine

längere Zeit vergehen lassen, so wäre der Zweck des Verfahrens verfehlt, sei es, dass man denselben in einer ad complementum actus angeblich gehörigen „seminatio" feminae oder in dem levamen necessarium für das Weib suchen will. Da also im Allgemeinen, nach physiologischen Gesetzen, diesem Verlangen meist nicht entsprochen werden kann, auch zur Erreichung des eigentlichen Zweckes der copula die seminatio feminae nicht nöthig ist, so dürfte hier von einer Sünde beim Manne nicht die Rede sein. Die andere Frage ist dann: utrum feminae licitum sit, post retractionem et seminationem viri, sese tactibus excitare ad propriam seminationem, ut sibi levamen necessarium procuret? — „Si hoc permitteretur uxoribus" sagt der h. Alphons[1]) (Lib, VI. N. 919), „deberet permitti etiam viris, casu quo mulier post suam seminationem se retraheret, et vir maneret irritatus." Hier ist Debreyne, der diese Stelle in der Absicht anführt, seine eigene Ansicht zu stützen, offenbar etwas dolose vorgegangen. Liguori sagt (l. c.) zunächst, dass *einige* Autoren die obige Frage verneinen (dicentes id non esse licitum, si mulier posset se continere). „Ratio est, quia semen mulieris non est necessarium ad generationem; item quia effusio ita mulieris, utpote separata, non fit una caro cum viro." Darauf fährt er fort: „Communius vero affirmant. Ratio, tum quia seminatio mulieris pertinet ad complendum actum conjugalem, qui consistit in seminatione utriusque conjugis; unde sicut potest uxor tactibus se praeparare ad copulam, ita etiam potest actum copulae perficere: tum quia, si mulieres post talem irritationem tenerentur naturam compescere, essent ipsae jugiter magno periculo expositae mortaliter peccandi, cum frequentius viri, quia calidiores, prius seminent (sed haec ratio non suadet, nam, si hoc permitteretur uxoribus, deberet permitti etiam viris, casu quo mulier post suam seminationem se retraheret, et vir maneret irritatus; at DD. communiter dicunt, id vetitum esse viris, ut Sanch. p. 10. Wiegand et Bon. l. c.); tum quia, ut plures sentiunt, seminatio mulieris est necessaria, vel saltem multum confert ad generationem, nihil enim a natura frustraneum agitur. Omnes autem concedunt uxoribus, quae frigidioris sunt naturae, posse tactibus se excitare ante copulam, ut seminent in congressu maritali statim habendo." Hier ist der von

[1]) S. Alphonsi de Ligorio, Theologia moralis, curavit P. Mich. Heilig. Mechlinae 1852.

Debreyne angezogene Satz nur in Klammern zu finden, und derselbe richtet sich nur dagegen, dass man wegen der Schwierigkeit des „compescere irritationem“ dem Weibe die excitatio statim post copulam erlauben müsse. Liguori scheint also nur diesen einen Grund verwerfen zu wollen, die beiden andern Gründe scheint er zu acceptiren. Den ersten dieser Gründe drückt Gury l. c. tom. II. pag. 914 noch etwas schärfer aus: „quia seminatio mulieris pertinet ad complendum conjugalem actum, *ut proprie conjuges sint una caro.* Das ist der directe Gegensatz zu dem Ausdrucke, welchen nach Liguori die Gegner der Ansicht gebrauchen: quia effusio illa mulieris, utpote separata, non fit una caro cum viro. Ohne mich in den Streit der berufenen Theologen einzumischen, neige ich zu der Auffassung von Gury. Die Ehe gibt beiden Theilen das Recht auf die Befriedigung der voluptas (propter periculum incontinentiae); wenn nun der dazu eingesetzte und, soweit möglich, gehörig ausgeführte legitime actus ohne Schuld des Weibes bei dieser die Befriedigung nicht erreicht, so scheint mir, dass in *unmittelbarer Fortsetzung* des actus dem Weibe erlaubt sein muss, durch tactus dieselbe herbeizuführen, ob sie diese tactus nun selbst ausführt oder ob sie auch von Seiten des Mannes vorgenommen würden. Verstärkt wird meine Ansicht noch durch den von Liguori allerdings verworfenen Grund. Es würde gewiss sehr schwer sein, die unter den genannten Umständen fast immer vorhandene irritatio zu bekämpfen. Diese irritatio ist aber durch einen erlaubten actus hervorgerufen. Soll nun das Weib verpflichtet werden können, mit solchen Schwierigkeiten eine Sache zu unterlassen, auf deren Effect sie durch die Ehe ein Recht gewonnen hat? Das kann um so weniger wahr sein, als, wie schon Liguori richtig bemerkt, sehr *häufig* die seminatio viri vor der seminatio feminae erfolgt. Es würde dann eine grosse Anzahl von Weibern sich in einem sehr schweren periculum peccandi befinden, welches sie abzuwenden nicht vermöchten und welchem bei öfterer Wiederholung *nicht* zu erliegen die menschliche Natur wohl nicht im Stande sein dürfte.

Ja ich möchte fragen, ob nicht sogar dann dem Weibe erlaubt sei, statim post viri retractionem sese tactibus excitare ad propriam seminationem, wenn der vir onanista ante seminationem se retrahit und das Weib in tali irritatione sich befindet. Die Umstände sind

für das Weib ähnlich wie post seminationem viri. Da es die Moralisten für erlaubt erklären, dass das Weib bei der copula cum viro onanista doch den consensus in delectationem ex copula illa geben darf, — modo assensum viri *peccato* non praebet, — so ist also die delectatio für das Weib auch in diesem Falle nicht etwas an sich Verbotenes. Warum sollte man also nicht auch hier dem Weibe als Recht zugestehen, was nur das peccatum des Mannes ihr vorenthält? *Kann* sie sich enthalten, desto besser, doch es ist aus natürlichen Gründen sehr schwer.

Mit Absicht habe ich hier in Beziehung auf die seminatio bei dem Weibe nur die voluptas hervorgehoben. Damit kommen wir zu dem dritten von Liguori angeführten Grunde. *Necessaria* ad generationem ist die seminatio feminae ganz und gar nicht, wie durch gehörig constatirte Fälle bewiesen wird und heute sicher feststeht. Ferner dürfte es überhaupt zweifelhaft sein, ob eine seitens des Weibes vollkommene copula *immer* mit irgend einer effusio, einer sogenannten seminatio einhergeht. Dass der Reiz der Generationsorgane bei der copula und besonders bei der Auslösung der voluptas completa beim Weibe eine Absonderung der Schleimhäute dieser Organe zur Folge hat, welche wohl quantitativ stärker, aber qualitativ dieselbe ist, wie die gewöhnlichen Absonderungen, ist wenigstens für die vagina richtig. Wie weit dies auch für den Uterus der Fall ist, ist nicht sicher bekannt. Wenn eine stärkere Absonderung aus dem Uterus, das heisst besonders dem Scheidentheil desselben (cervix) stattfindet, so könnte sie dadurch die Befruchtung befördern, dass sie, weil alkalisch, die Beschaffenheit des sauren Vaginalsecretes zu ändern im Stande wäre und so Einfluss auf die längere Lebensfähigkeit des semen gewänne; ferner vielleicht dadurch, dass durch und während ihres Abflusses der Muttermund von dem gewöhnlich an ihm haftenden etwas zähen Secret befreit und dem Eintritt des semen zugänglicher würde. Das Letztere würde zumeist bei solchen Frauen von Einfluss sein können, die noch nicht geboren haben.

Dagegen könnte man mit Recht behaupten, dass die voluptas completa auf die Befruchtung vielleicht noch eher vortheilhaft wirke, als die hypothetische seminatio. Die hochgradige locale Erregung, der turgor der innern Generationsorgane, welcher bei der Auslösung

dieser voluptas physiologisch eintritt, muss auf die allerwärts mit Muskelfasern durchsetzten Organe einen bedeutenden Einfluss üben. Die Verhältnisse sind einerseits zu complicirt, um sie hier auseinanderzusetzen, andererseits hat man aus begreiflichen Gründen an der lebenden Person keine oder fast keine [1]) Beobachtungen gemacht. Hier kann nur so viel gesagt werden, dass der durch die Erregung veranlasste Turgor, die Contractionen der muskulären Elemente und selbst die stärkere Thätigkeit des Flimmerepitels möglicherweise dazu beitragen können, das semen sicherer und rascher mit dem Ovum in Verbindung zu bringen.

Wenn also auch hier wie bei der seminatio eine *necessitas* ad generationem nicht zugegeben werden kann, so muss man doch die Möglichkeit, vielleicht Wahrscheinlichkeit des Nutzens zugeben, und dieser Umstand würde meiner Meinung nach auch zu verwerthen sein für die Ansicht, quod, si vir se retrahat post seminis effusionem, mulier statim tactibus sese excitare possit, ut „seminet".

Was den oben angeführten Ausspruch von Liguori betrifft: „Si hoc permitteretur uxoribus, deberet permitti etiam viris casu, quo mulier post suam seminationem se retraheret et vir maneret irritatus", so will ich zur Vermeidung jedes Missverständnisses hier hinzufügen, dass mir diese Folgerung nicht richtig scheint. Die Verhältnisse sind hier gänzlich ungleich. Dort, post viri seminationem, ist der zur Zeugung wesentlich nöthige Theil der copula, die seminatio viri intra vas feminale, vollendet, und aus den angeführten Gründen wird dem Weibe erlaubt, das zur Zeugung nicht wesentliche levamen necessarium ad *complementum* actus perfecti hinzuzufügen. Hier ist erst die zur Zeugung nicht wesentlich nöthige und nur in Verbindung mit dem actus ad generationem aptus erlaubte „seminatio" feminae erfolgt; der wesentlich nöthige Theil, die seminatio viri intra vas wird durch das Vorgehen des Weibes verhindert. Dadurch hört der actus auf, ein erlaubter zu sein, und Alles, was von diesem Augenblicke ad procreandam seminationem viri noch geschieht (aus-

---

[1]) Die Beobachtungen dieser und ähnlicher Art bis zu künstlichen Befruchtungsversuchen beim menschlichen Weibe, welche der Amerikaner Dr. J. Marion Sims, und zwar fast als der Einzige, anzustellen für gut befunden hat, dürften schwerlich jemals in einem solchen Maasse fortgesetzt werden, dass sie zu einer sichern Entscheidung über diese der menschlichen Weisheit vorläufig entzogenen Verhältnisse zu verwerthen wären.

genommen eine erneuerte introductio in vas) kann nicht als complementum actus betrachtet werden, da weder der actus vollendet ist, noch seine Vollendung beabsichtigt wird. Die excitatio viri ad seminationem würde eine wahre masturbatio sein. Dagegen ist hier sicher feminam peccare, si viri seminationem non exspectat. Entweder handelt sie in onanistischer Absicht oder aus höchst sträflichem Egoismus bringt sie den Mann in ein schweres periculum peccandi.

3. Die dritte Form der abruptio copulae ante seminationem wäre die Unterbrechung der copula seitens des *Mannes*, nachdem die „seminatio“ [1]) beim Weibe erfolgt ist, die emissio seminis beim Manne aber nicht. Ist das erlaubt?

Liguori (lib. VI. 918 alinea 2) sagt: Si vero femina jam seminaverit, vel sit in probabili periculo seminandi, *non potest* quidem vir data opera a seminatione se retrahere *sine gravi culpa*; quia tunc ipse est causa, ut semen uxoris prodigatur, communiter dicunt (auctores nonnuli). Hoc tamen non erit ita intrinsece malum, ut aliquo casu permitti non possit, puta si vir desisteret a copula ob periculum mortis, vel scandali aliorum. Hier möchte ich zusetzen, dass nicht gerade periculum mortis vel scandali nöthig sein dürfte. Eine bedeutende Ermüdung des Mannes würde secluso pollutionis periculo auch ausreichen müssen. Mit derselben Beschränkung würde eine Uebermüdung des Weibes für den Mann ein erlaubter Grund hierfür sein müssen. Endlich könnte ja auch wohl der Fall vorkommen, dass eine petente uxore begonnene copula die seminatio bei der Frau herbeiführte, dass aber der Mann überzeugt wäre, dass auch bei längerer Fortsetzung der copula eine effusio seminis bei ihm gar nicht oder sehr unwahrscheinlich zu erwarten wäre. Hier wird doch Niemand, auch nicht sub levi, den Mann zur Fortsetzung der copula verpflichten wollen. Um zu zeigen, wie kleine Umstände auch sonst noch dieses Verfahren gerechtfertigt erscheinen lassen können, frage ich: Wenn post feminae seminationem der Mann einen Krampf bekommt, z. B. in dem Bein oder im Fuss, wie das ja auch, selbst abgesehen von der copula, so häufig vorkommt, soll er da zur Fortsetzung der copula gezwungen sein?

---

[1]) Ich will auch für das Weib diesen Ausdruck beibehalten, obwohl ich darunter nicht eine emissio eines semen muliebre, sondern die Auslösung der voluptas beim Weibe verstehe.

4. Endlich viertens entsteht die Frage: An peccant mortaliter conjuges, si incepta copula cohibeant seminationem? d. h. die copula unterbrechen, noch ehe auch nur bei einem von Beiden die seminatio eingetreten ist.

Unbestritten ist: Si alter se retrahit sine alterius consensu, certe graviter peccat.

„Si vero", sagt Liguori (lib. VI. 918) conjuges ambo in hoc consentiunt, nec adsit periculum seminandi extra vas, id per se loquendo non est mortale; illa enim penetratio vasis feminae tunc reputatur instar tactus verendorum, qui inter conjuges permittitur, vel saltem non est mortalis, secluso periculo pollutionis; ita communiter. . . . Dixi 1. si ambo consentiunt, nam. . . . Dixi 2. Per se loquendo, nam sapienter advertit Sanch. l. c. cum Veracrux, id ordinarie esse mortale, quia ordinarie adest periculum ex tali retractione effundendi semen, nisi conjuges experti sint oppositum: quo casu tamen puto nullo modo posse eos excusari saltem a veniali, quid dicat Sanch. ibid. cum aliis.

Ballerini, welcher (Gury l. c. tom. II. pag. 911, Anmerk. b.) von sich selbst sagt, dass er nur *nicht* eine *schwere* Sünde darin sehe, vertheidigt auch die Anschauung, welche er (ibidem) nach Diana citirt: „Communiter, cessante in utroque conjuge pollutionis periculo, non peccare maritum mortaliter, si coeptam copulam ante seminationem abrumpat, ne proles generetur, modo id faciat uxore consentiente aut non rationabiliter invita. Immo si justa causa adsit impediendi seminationem, v. gr. ob paupertatem ac multitudinem prolis et nihilominus concubandi ad sedandam concupiscentiam, *omnem culpam abesse,* si mutuus consensus accedat . . . Unde non erunt damnandi etiam de culpa veniali conjuges infirmi, qui ad sedandam concupiscentiam inciperent copulam, et voluntarie illam minime perficerent: et hic casus frequenter potest accidere." Ferner führt er eine Ansicht nach Liguori (Lib. VI. 934) an, welche sat communis sein soll, „quae (opinio) hos actus excusat ab omni culpa etiam in petente, si pollutio non intendatur; nec adsit periculum consensus in eam et modo . . . . . adsit gravis aliqua causa, v. gr. ad fovendum mutuum amorem aut ad avertendam alterius zelotypiam."

Ich constatire hier, dass Ballerini ungenau citirt und ausser einigen hier unwesentlichen Punkten einen nach meiner Ansicht ent-

scheidenden Satz in dem letzten Citate nach Liguori ausgelassen hat. An der Stelle der Punkte, zwischen den Worten modo und adsit steht bei Liguori l. c. zu lesen: „(et modo) tactus non sit adeo turpis, ut judicetur inchoata pollutio, prout esset, digitum morose admovere intra vas femineum; ac praeterea (adsit etc. wie oben). Wenn hiernach es judicatur inchoata pollutio, wenn eine morosa introductio digiti stattfindet, ist es dann nicht viel mehr inchoata pollutio, wenn statt der introductio digiti die introductio penis gesetzt wird? Es ist doch offenbar, dass hierbei beiderseits die Erregung um so mehr gesteigert und das periculum pollutionis post retractionem um so näher gerückt wird. Also dieses Citat aus Liguori lässt sich für die Erlaubtheit der Abbrechung der coepta copula nicht anführen.

Ich kann mich durchaus nicht zu der Ansicht verstehen, dass eine solche Unterbrechung der copula unter den oben genannten Bedingungen und aus den angeführten Gründen erlaubt sei. Wer die durch die copula zu erwartende generatio prolis nicht will, muss sich nach meiner Ansicht der copula enthalten. Was kann durch eine unvollständig ausgeführte copula bezweckt werden? Der nächste und eigentliche Zweck der copula ist ausgeschlossen; sie kann also nur ad fovendum mutuum amorem, ad avertendam alterius zelotypiam (!), ad sedandam concupiscentiam geübt werden. — Ad fovendum mutuum amorem gibt es andere Mittel, oscula, amplexiones, tactus minus turpes, welche geeignet und ausreichend und ja unter Eheleuten auch dann erlaubt sind, wenn sie einmal eine nicht intendirte pollutio nach sich ziehen. Das ad avertendam alterius zelotypiam fällt unter dieselbe Kategorie, ist nur das Negative von dem Ersteren. Die Hauptsache wird immer das Letztgenannte bleiben: ad sedandam concupiscentiam. Aber auch zu diesem Zwecke können unter Eheleuten tactus impudici nur insofern als erlaubt betrachtet werden, als sie nicht an sich, ihrer Natur nach die nächste Gefahr der pollutio mit sich bringen, oder, wie Liguori sagt, instar inchoatae pollutionis zu achten sind. Wie soll ferner eine Handlung ad sedandam concupiscentiam dienen können, die an sich geeignet ist, die concupiscentia zu steigern? Das ist ja reiner Widersinn. Wenn ich auch annehmen will, dass der consensus in pollutionem nicht vorhanden wäre, so ist doch immer proximum periculum pollu-

tionis vorhanden. Es wird aber von Liguori sowohl als von Diana gefordert, dass diese Gefahr bei beiden Eheleuten *nicht* vorhanden sei. Sobald eine concupiscentia vorhanden ist, die zu der copula treibt, so bringt sicher die begonnene copula das periculum proximum mit sich. Würde durch die copula coepta die concupiscentia so wenig gesteigert, die delectatio so wenig erregt, dass auch jetzt kein periculum pollutionis entstände, so ist sicher, dass die concupiscentia auch nicht so stark war, dass sie nicht sehr leicht gebändigt werden konnte. Auch für conjuges infirmi kann ich die Erlaubtheit nicht einsehen; sind sie so schwach und krank, dass sie glauben, die copula schade ihnen erheblich, so müssen sie dieselbe eben unterlassen. Fürchten sie etwa, wegen ihrer Schwäche die copula nicht vollenden zu können, so sind sie zu beurtheilen wie die Greise. (Siehe unten unter: Impotenz.)

Wenn es übrigens feststeht, dass die copula propter solam voluptatem nicht erlaubt ist, d. h. dass die *vollkommene* copula *nur* mit Absicht auf die voluptas (ad sedandam concupiscentiam) unter ausdrücklichem *Ausschluss* der Absicht auf generatio nach der allgemeinen Ansicht der Moralisten *wenigstens* ein peccatum veniale ist, wie soll denn hier, wo auch *nur* die voluptas gesucht, die Absicht der generatio aber *ausdrücklich ausgeschlossen* ist, wie soll hier *kein* peccatum sein? Und soll hier nicht ein peccatum grave, wenigstens in der Regel vorliegen, wegen der sehr grossen Gefahr der pollutio? Mir scheint, dass in praxi kein Grund vorkommen kann, der ein solches Verfahren rechtfertigte. Einer der gewichtigsten Fälle würde derjenige sein, wo es feststände, dass die Frau durch eine gravitas in grosse Lebensgefahr käme. Auch in diesem Falle würde ich Alles festhalten, was ich oben im Allgemeinen gesagt habe. Der Fall wäre gewiss sehr traurig, muss aber in seinen Consequenzen von einem Christen ertragen werden.[1]) Auch zur Vermeidung der Lebensgefahr darf man nicht einmal lässlich sündigen, noch viel weniger sich einer so directen nächsten Gefahr der Todsünde aussetzen.

---

[1]) Es wäre das übrigens einer der Fälle, bei welchen ich die Seite 135 ff. besprochene Art des ehelichen Lebens empfehlen zu sollen glauben würde.

Hierbei kann jedoch die Sachlage geändert werden durch einen Umstand, den ich nicht ausdrücklich erwähnt finde. Es ist nämlich offenbar nicht dasselbe, ob 1) *vor Beginn* der copula die Absicht besteht, zu irgend einem Zwecke die copula zu beginnen und dieselbe ante seminationem utriusque conjugis zu unterbrechen, ne proles generetnr, oder ob 2) die copula ohne die vorher bestehende Absicht der Unterbrechung begonnen und dann später, ante seminationem, si ambo consentiunt, aus irgend einem Grunde unterbrochen wird.

Der erste Fall ist bei der bisherigen Besprechung supponirt, und ich halte das unter allen Umständen für unerlaubt.

Im zweiten Falle liegt die Sache ganz anders. Hier ist die copula eine rite begonnene; wenn auch vielleicht nicht ausdrücklich die generatio als finis ultimus gedacht wird, was ja nach der Ansicht der meisten Moralisten nicht nöthig ist, so wird sie doch auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Bei einer solchen Verfassung ist die generatio doch implicite der finis ultimus und die copula ohne Frage erlaubt, auch wenn der augenblicklich gedachte finis die voluptas wäre. Wenn jetzt ante seminationem utriusque (oder auch ante seminationem viri) die conjuges einverstanden sind, aus irgend einem vernünftigen Grunde die copula abzubrechen, so braucht nur noch die Bedingung erfüllt zu werden, dass das periculum pollutionis nicht vorhanden sei. Diese Bedingung, welche in dem erstgedachten Falle sehr schwer oder gar nicht zu erfüllen ist, weil Niemand schon vor Beginn der copula wissen kann, ob und wie bald er in periculum pollutionis kommt, kann hier wohl erfüllt werden. In dem Augenblicke, wo die conjuges sich einigen, die copula abzubrechen, können dieselben wissen, ob sie in periculo pollutionis sich befinden. Wenn dies der Fall, so wäre ja nach der allgemeinen Ansicht die Unterbrechung ein peccatum grave; wäre das periculum pollutionis nicht vorhanden, so würde ich in diesem Falle gar kein peccatum, auch kein veniale sehen können.

Möglicherweise haben die Autoren, welche eine Unterbrechung ante seminationem für kein peccatum oder für peccatum veniale halten, die Sache in dieser Weise gedacht, ohne aber den Unterschied ausdrücklich hervorzuheben, was ich doch für nöthig halte.

In praxi wird übrigens der erste (nicht erlaubte) Fall wohl häufiger vorkommen als der andere. —

Vielleicht mehr um der Vollständigkeit dieses Gegenstandes willen soll hier noch erwähnt werden:

3. Situs conjugum in copula.

Omnis situs etiamsi innaturalis in copula (vel stando vel sedendo, vel more pecudum vel a latere, vel viro succumbente) per se non excedit culpam venialem, dummodo actus conjugalis satis perfici possit. — „Mutatio situs generationem non impedit, cum semen viri non recipiatur in matricem mulieris per infusionem, seu descensum, sed per attractionem, dum matrix ex se naturaliter virile semen attrahat". (Lig. Lib. VI. 917.). „Et ideo nullum etiam erit peccatum, si modus naturalis mutetur ob aliquam justam causam, v. g. aegritudinis, periculi abortus, scandali, difficultatis etc., ut ait Concinna." (Scavini tom. IV. 574.) Gury (l. c. tom. II. pag. 902) resolvirt: 1. Minime peccant conjuges, qui situm invertunt ob periculum abortus tempore praegnationis, ob viri pinguitudinem vel curvitatem, ob nimiam mulieris defatigationem, aut etiam ob frigiditatem, quando innaturali situ magis excitentur, etc. 2. Situs, qui solus possibilis est, qualiscunque demum sit, nullatenus damnatur, licet non modica seminis perditio sequatur; quia pars ista non est generationi necessaria, et per accidens, invitis conjugibus, deperditur."

Dummodo actus conjugalis satis perfici possit, d. h. wenn die introductio in vas möglich ist und die emissio seminis in vas erfolgen kann. Die infusio in vaginam reicht vollständig aus. Es wird aus anatomischen Gründen höchst selten eine directe infusio in uterum stattfinden, der descensus (der Schwere nach) wohl nie. Die Aufnahme des semen in den Uterus wird theils durch die Bewegungen der Muskeln und des Flimmerepiteliums der Schleimhaut, zum Theil gewiss aber auch durch die selbständigen Bewegungen der Spermatozoen (Samenthierchen) bewirkt. So ist also für den Eintritt des Semen in den Uterus der situs in copula völlig gleichgültig. Eine theilweise perditio seminis post infusionem in vas ist bei einigen situs allerdings möglich, doch nicht in dem Grade, dass dadurch die conceptio verhindert würde. Erfahrungsmässig reicht zur generatio ein sehr geringes Quantum des semen aus. Ueber die von Gury angeführten justae causae habe ich nichts hinzuzufügen.

4. Endlich ist noch zu handeln über die *copula unter gewissen Verhältnissen:* während der Menstruation, Schwangerschaft, Wochenbett, Lactation, in Krankheiten der conjuges etc.

a. Menstruation.

Die meisten Moralisten halten die copula zur Zeit der Menstruation an sich für ein peccatum veniale ob indecentiam, quam prae se ferre videtur; für erlaubt aber, si accedit aliqua causa cohonestans z. B. wenn sie gepflogen wird ad vitanda dissidia, ad incontinentiam praecavendam, etc. Gewiss ist die indecentia gross genug, dass man im Allgemeinen wohl sagen darf, man soll seine concupiscentia so lange zügeln können. Doch de gustibus non est disputandum. Meiner Ansicht nach dürfte jedoch die Sache auch nicht immer ohne Schaden verlaufen. Der mögliche Schaden für den Mann ist ganz unerheblich und wird meist gleich Null sein. Der im Alterthume für den eventuellen foetus erwartete Schaden der leprositas oder monstrositas ist fabelhaft und kommt nicht vor. Selbst eine Schwäche des unter solchen Umständen gezeugten Kindes ist vernünftigerweise nicht zu erwarten. Etwas anderes aber ist, ob nicht durch die Irritation bei der copula die zu dieser Zeit ohnehin im Congestionszustande befindlichen Gebärorgane Schaden leiden können. Die Möglichkeit dafür ist a priori vorhanden. Es könnten länger dauernde Congestivzustände des Uterus dadurch entstehen, welche ihrerseits dann eine gewisse Gefahr zum Abortus mit sich bringen würden. Auch können solche Congestivzustände zu ernsteren langdauernden Uebeln der Gebärorgane führen. Der Hinweis auf diese Möglichkeit eines ernstlichen Schadens für die Frau dürfte somit füglich als Moment benutzt werden, um Eheleute von dieser jedenfalls höchst indecenten copula abzuhalten.

Die Moralisten unterscheiden bei dieser Frage zwischen der eigentlichen Menstruation und einem länger, oft sehr lange dauernden fluxus extraordinarius. Bei dem letztern ist nach der allgemeineren Ansicht die copula erlaubt „tum[1]) propter infirmitatem, quia mulier in tali statu concipere non potest; tum quia talis fluxus

[1]) Liguor. lib. VI. 925.

d. Tempus praegnationis.

Allgemeine Ansicht der Moralisten ist, dass die copula in der Schwangerschaft wenigstens kein mortale sei, so lange dieselbe nicht eine Gefahr des Abortus mit sich bringt. Eine grosse Anzahl von Autoren will secluso abortus periculo sogar nicht einmal ein veniale darin sehen. Zwar sagt hierzu Liguori (l. c. 924) „Caeterum mihi arridet sententia, quod coitus cum praegnante non posset excusari a culpa veniali, nisi adsit periculum incontinentiae, vel alia honesta causa.“ Hierzu fügt jedoch Gury, wie mir scheint, sehr mit Recht, hinzu (l. c. tom. II. pag. 906: „quae (honesta causa) vix alioquin unquam abesse potest.“

Hiernach handelt es sich nur um die Gefahr des Abortus. Im Allgemeinen muss man sagen, dass die copula nur dann im Stande wäre, indirect, durch Reizung und Hyperämie des Uterus, einen Abortus herbeizuführen, wenn sie entweder sehr häufig oder sehr ungestüm stattfände. Und selbst dann würde die Gefahr nur in den ersten Monaten der Schwangerschaft eine erheblichere sein. Bei sonst gesunden Gebärorganen kann eine solche Hyperämie am leichtesten in den ersten Tagen nach der Conception eine Loslösung des Eies bewirken. Es kann wohl sein, dass in dieser Zeit der Schwangerschaft recht viele Eier und vielleicht durch die copula zu Grunde gehen; da der Abgang derselben hier meist leicht und oft ohne aussergewöhnliche Blutung erfolgt, so werden sie gewiss sehr oft nicht bemerkt. Gerade hier lässt sich aber auch die copula nicht verbieten, da um diese Zeit Niemand Etwas von dem Eintritt der Schwangerschaft weiss, wenigstens nichts Sicheres. Je weiter von von dem Tage der Conception, desto weniger ist bei gesunden Organen ein Abortus in Folge der copula zu befürchten. Der leider sehr häufige Zufall des Abortus wird überhaupt weit seltener durch irgend welche directe Ursache[1]) von Aussen veranlasst, als er

[1]) Es sei denn, dass die Schwangere sich ohne jede Rücksicht auf ihren Zustand betrüge. Alle Bewegungen und Thätigkeiten, welche entweder heftige Erschütterungen des Körpers verursachen oder eine stärkere Contraction der Bauchmuskeln (Bauchpresse) mit sich bringen, soll eine Schwangere vermeiden. Zu der ersteren Art gehören und sind nach meiner Ansicht der Schwangern ganz und gar unerlaubt: Springen, Tanzen (d. h. die Rundtänze; die Figurentänze, Quadrillen werden heutzutage nur gegangen und sind unschädlich,) Reiten. Auch Fahren im Wagen über schlechtes

vielmehr auf krankhaften Zuständen und Absterben des Eies oder auf krankhafter Beschaffenheit des Uterus oder des ganzen Organismus der Schwangern beruht. Zu grosse Vollblütigkeit sowohl als Blutleere und Bleichsucht, acute fieberhafte Erkrankungen der verschiedensten Art, Entzündungen und chronische Blutüberfüllung des Uterus, entstanden aus localen oder allgemeinen Störungen: all' Dies ist geeignet, eine Disposition für den Abortus zu bewirken. Ja es gibt unleugbar eine Disposition zum Abortus, die eine nachweisbare Ursache nicht erkennen lässt und welche man auf eine krankhaft erhöhte Reizbarkeit der sonst gesunden Frau zurückzuführen gezwungen ist. Bei solcher auf irgend einem Grunde beruhender Disposition zum Abortus reicht oft ein geringer Anlass hin, den Abortus zu bewirken. Dinge, die bei Mangel dieser Disposition keinerlei üblen Einfluss auf die Schwangerschaft üben, bringen hier die Katastrophe zum Ausbruch. Eine heftige Gemüthserregung, Schreck,

---

Pflaster und auf holprigen Wegen soll möglichst vermieden werden. Selbst das Fahren auf der Eisenbahn gibt durch eine anhaltende zitternde Erschütterung nicht selten Anlass zu Abortus und sollten weitere Eisenbahnfahrten nicht ohne Nothwendigkeit unternommen werden. Hiermit zu vergleichen ist der Gebrauch der Tret-Nähmaschinen. Die auf dem Wege durch die Beine gerade dem Unterleibe zunächst und zumeist mitgetheilte Erschütterung der Nähmaschine bringt nach meiner Erfahrung oft Abortus hervor. Wo es also nicht zum Erwerb des Lebensunterhaltes durchaus nöthig ist, enthalte sich die Schwangere des Arbeitens auf der Tretmaschine. Eine Handnähmaschine ist bei weitem vorzuziehen, sie leistet nicht ganz so viel als die andere, ihr Gebrauch ist aber dafür nicht von den genannten und andern schädlichen Folgen begleitet.

Die Bauchpresse wird stark in Thätigkeit gesetzt durch Heben schwerer Gegenstände, durch hoch Hinaufreichen, um irgend Etwas von einer hochgelegenen Stelle herunterzunehmen. Eine Schwangere, welche ohne Nothwendigkeit solche Arbeiten vornähme, wäre sehr tadelnswerth; wenn sie über die möglichen Folgen gehörig unterrichtet wäre und liesse doch nicht davon ab, so würde sie nach meiner Meinung sich ernstlich versündigen. — Auch die willkührliche Anstrengung der Bauchpresse bei der in der Schwangerschaft nicht seltenen Hartleibigkeit kann unter Umständen üble Folgen haben und soll möglichst vermieden werden. Einfache Wasserklystiere, diätetische Mittel und ganz unschuldige Abführmittel: Compottes, frisches Obst, Buttermilch oder Ricinusöl, Brustpulver (Pulvis Liquiritiae compositus), Magnesia etc. sind hier anzuwenden, dagegen zu warnen vor den berüchtigten „Abführ-" oder „Reinigungspillen" aller Art, welche fast immer Aloë enthalten und den Schwangern zu verbieten sind.—

Excesse im Genusse geistiger Getränke sind ja immer vom Uebel, für einen Foetus in den ersten Monaten können sie sehr leicht tödtlich werden, sind also streng zu untersagen.

Ein Aderlass kann Anlass zum Abortus werden. Daher darf eine Schwangere ohne eine specielle ärztliche Verordnung sich nicht die Ader schlagen lassen.

Freude, eine sinnliche Aufregung, eine selbst mässige Quantität geistiger Getränke; ein warmes Fussbad oder Sitzbad, ein starker Fehltritt, ein vielleicht nicht einmal sehr heftiger Fall, Fahren im Wagen und auf der Eisenbahn, Heben einer mässigen Last etc. etc., unter diesen endlich auch die copula können hier den Abortus bewirken.

Die grosse Häufigkeit des Abortus [1]) beweist, was auch die ärztliche Thätigkeit sonst erfahren lässt, dass diese krankhafte Disposition zum Abortus, zumal unter der Stadtbevölkerung, sehr häufig ist. Wo diese Disposition vorhanden ist, wird die copula durchaus nicht immer den Abortus bewirken, die Gefahr des Abortus ist aber nicht zu leugnen, besonders wenn die copula häufig und in ungestümer Weise erfolgte. Eines ist jedoch nicht zu vergessen, dass man nämlich eine solche Disposition nicht kennt. Man kennt sie nur dann, wenn ein dieselbe gewöhnlich veranlassender krankhafter Zustand der Frau ärztlich constatirt ist, oder wenn die Frau *wiederholt* ohne eine heftig wirkende bekannte äussere Veranlassung abortirt hat. Wäre auf die eine oder andere Weise die Disposition constatirt, so würde ich die copula für nicht erlaubt halten, weil eine erhöhte Möglichkeit oder einige Wahrscheinlichkeit für die Gefahr des Abortus vorliegt. Doch möchte ich nur ein peccatum veniale statuirt sehen, weil die Gefahr nicht so sehr gross ist, dass sie nicht durch gewichtige Gründe, z. B. durch das periculum incontinentiae, aufgewogen erscheinen könnte. Jedenfalls wäre jedoch solchen Eheleuten Mässigung ad numerum et modum copulae auf das Ernstlichste anzubefehlen.

e. Tempus morbi.

Hier ist offenbar zu unterscheiden zwischen *ansteckenden* und *nichtansteckenden* Krankheiten.

Unter den *ansteckenden* Krankheiten nehme ich heraus die Syphilis, den morbus gallicus der Moralisten. Diese steht wegen ihrer Folgen allein unter allen Krankheiten.

---

[1]) Nach Schröder (l. c. pag. 427) sagt Hegar unter Schröder's Zustimmung, dass auf 8—10 am regelmässigen Ende der Schwangerschaft erfolgende Geburten ein Abortus in den ersten Monaten komme.